

DER FERNSEHER

Karl Kauf sieht in einer Werbebroschüre des als besonders preiswert geltenden Versandhauses V mehrere dort beworbene Modelle eines Plasma – TV. Er interessiert sich insbesondere für drei hiervon, deren Preise und Leistungen in einem Text-Block zusammengefasst sind:

Modell	A	B	C
Bestellnummer:	08/15	08/25	08/35
Preis:	899,00 €	1.199,00 €	1.699,00 €

K füllt den beigegefügtten Bestellschein aus und bestellt: „A“ ; 08/15 ; 899,00 € V antwortet in einem Schreiben, er bedauere K mitteilen zu müssen, dass das Modell A bereits vergriffen sei. Er bitte A sich ggf. aus dem übrigen Sortiment ein Modell auszusuchen. Verärgert wendet sich K an Sie und meint, wenn V schon ein Angebot mache, müsse er sich hieran auch festhalten lassen. Er, K, verlange jedenfalls Lieferung.

ZU RECHT?

K könnte gegen V Anspruch haben auf Lieferung und Übereignung des Fernsehers gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

(nicht zwingend!: Dann müsste der Anspruch zunächst entstanden sein.)

Voraussetzung dafür wäre zunächst ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und V.

Dieser setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus, Angebot und Annahme, § 145 ff. BGB.

Zunächst könnte allein schon in dem Katalog des V ein die Voraussetzungen des § 145 BGB erfüllendes Angebot liegen. Eine solches Angebot stellt eine auslegungsfähige Willenserklärung im Sinne der §§ 133, 157 BGB dar.

(Argumentativ belegen)

Für die Annahme eines wirksamen Angebots spricht insbesondere die Tatsache, dass sämtliche innerhalb des Katalogs gemachte Angaben hinreichend bestimmt sind, so dass eine Annahmeerklärung allein durch ein schlichtes „Ja“ erfolgen könnte.

Gegen diese Sichtweise spricht jedoch, dass V in einem solchen Falle sehenden Auges in die Gefahr erheblicher Schadenersatzansprüche begeben würde. Könnte nämlich jeder Kunde des K die Erfüllung des Kaufvertrags verlangen, müsste V bei Ausgehen der Ware oder fehlender Möglichkeit diese zu dem von ihm angebotenen Preis Schadenersatz statt der Leistung im Sinne der §§ 280, 281 BGB leisten. V hat dies bei Erstellen des Katalogs jedoch in keinem Falle gewollt, weshalb ihm hinsichtlich des Angebots durch Aufführen der Ware in dem Katalog der für eine Willenserklärung erforderliche Rechtsbindungswillen fehlt. Es handelt sich vielmehr um eine sogenannte invitatio ad offerendum, also die Aufforderung des V an den K seinerseits ein Angebot zu machen.

Daher hat V durch Aufführen des Fernsehers in dem Katalog kein Angebot gemacht.

Das Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags liegt vielmehr in der Bestellung durch den K.

Dieses Angebot hat V indes nicht angenommen, sondern den K vielmehr erneut aufgefordert ein anderes Angebot zu machen.

Zwei übereinstimmende Willenserklärungen liegen mithin nicht vor.

Es liegt kein wirksamer Kaufvertrag vor.

K hat keinen Anspruch auf Lieferung und Übereignung des Fernsehers.

ZU VARIANTE 1:

ZU RECHT?

Hinsichtlich der Ausführungen zum Zustandekommen eines Kaufvertrags gilt das o.g. entsprechend.

Das Angebot des K auf Abschluss des Kaufvertrags ist von V konkludent durch Versenden des Fernsehers angenommen.

Der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises ist daher dem Grunde nach entstanden.

Dem Entstehen des Anspruchs könnte jedoch entgegenstehen, dass K den Fernseher unmittelbar nach Auspacken unter Hinweis auf seinen Schreibfehler an den V zurückgeschickt hat.

Das wäre dann der Fall, wenn K den Kaufvertrag hierdurch wirksam angefochten hätte, § 142 BGB

Eine ausdrückliche Anfechtungserklärung, §143 I BGB hat K hierdurch zwar nicht zu sehen, indes hat K durch die Rücksendung bei verständiger Würdigung hinreichend deutlich gemacht, an dem Kaufvertrag nicht festgehalten werden zu wollen, § 133. Daher liegt in der Rücksendung die konkludente Anfechtungserklärung.

Die Anfechtung erfolgte auch gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner, nämlich dem V, § 143 II BGB.

Anfechtungsgrund im Sinne § 119 Abs. 1 2. Alt. BGB ist das Verschreiben, da der K die Erklärung des Inhalts „Fernseher B“ nicht abgeben wollte.

Die Anfechtung erfolgte auch fristgemäß, da sie sofort, mithin unverzüglich § 121 I 1 BGB erfolgte.

Daher ist die Anfechtung des K wirksam.

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist nicht entstanden.

V hat keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 II BGB.

V könnte gegen K Anspruch haben auf Schadenersatz wegen der Kosten für Verpackung und Versand gemäß § 122 BGB.

Die Willenserklärung des K wurde von diesem gemäß § 119 BGB angefochten, s.o..

Daher muss K den V so stellen, wie er stünde, wenn dieser nicht auf den Bestand des Kaufvertrags vertraut hätte, §§ 122, 249 BGB.

Hätte V gewusst, dass der K den Kaufvertrag nicht abschließen wollte, hätte V den Fernseher nicht verschickt. Mithin wären die Kosten für Verpackung und Versand nicht entstanden.

Daher hat V Anspruch auf Erstattung der Verpackungs- und Versandkosten.

ZU VARIANTE 2:

Im Falle der Bestellung im Internet handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312 b BGB. Bei Abschluss eines solchen Vertrags steht dem Käufer, der Verbraucher ist, ein Widerrufsrecht gemäß §§ 312d, 355 BGB zu.

In der sofortigen Rücksendung ist konkludent eine Widerrufserklärung zu sehen.

Der Widerruf kann ohne Begründung erfolgen, § 355 Abs. 1 S. 2 BGB.

Daher ist K nicht an seine Willenserklärung gebunden.

V hat keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises.